

Satzung über die Benutzung der Grillhütte Erlenbach und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Erlenbach

Vom 28.10.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§2, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Erlenbach stellt vollgeschäftsfähigen Personen, Vereinen und Organisationen die Grillhütte gegen Gebühr gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können die Grillhütte mieten.

§2

Antragsverfahren

1. Jede Nutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung durch den Gemeinderat erforderlich sein.
2. Zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Das Untervermieten der Grillhütte ist nicht gestattet.
3. Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung während der festgelegten Zeiten, für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer sämtliche Bedingungen der Satzung anerkennt.
4. Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
5. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Ortsgemeinde Erlenbach einzureichen.

§3

Rücktritt vom Nutzungsvertrag

1. Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Nutzungsvertrag zu widerrufen. Dem Nutzer stehen wegen des Rücktritts der

Ortsgemeinde vom Nutzungsvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt, durch aufgetretene Schäden in und an der Grillhütte oder den Einrichtungen eine Benutzung unmöglich wurde.

2. Bei einem Rücktritt vom Nutzungsvertrag hat der Nutzer bei einem Rücktritt bis zu:

8 Wochen vor der Veranstaltung, 25% der Nutzungsgebühr,

4 Wochen vor der Veranstaltung, 50% der Nutzungsgebühr,

2 Wochen vor der Veranstaltung, 90% der Nutzungsgebühr

zu entrichten.

§4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Die Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
2. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen und Verschraubungen angebracht werden. Tesafilm, oder vergleichbares, sind restlos zu entfernen.
3. Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und die Sanitäreanlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Der anfallende Müll ist unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten besondere Verschmutzungen vom Nutzer nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Ersatz der entsprechenden Kosten entfernt.
4. Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.
5. Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
6. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Nutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
7. Der Schutz der Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten. Die Bestimmungen des TA Lärm müssen erfüllt werden.

§5 Haftung

1. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen der Mietsache, sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, die durch diesen, seinen Verantwortlichen oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzers behoben.
3. Der Nutzer haftet für Sach- / Personenschäden sowie für die Verletzung von Urheber- und Markenrechten o. ä., einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Ortsgemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei zu stellen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ortsgemeinde. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung verhindert, haftet der Nutzer auch für den entstehenden Nutzungsausfall.
4. Für eingebrachte Gegenstände durch den Nutzer, seiner Bediensteten und Zulieferer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Ortsgemeinde beschädigt oder zerstört.
5. Für Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben, ist der Nutzer verantwortlich.
6. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragten.
7. Schadenersatzpflicht der Ortsgemeinde für vom Benutzer oder Nutzer mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
8. Von dieser Satzung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

9. Der Nutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, durch seine Nutzung und seiner Besucher, des Gebäudes entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.

10. Die Ortsgemeinde fordert den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§6
Höhe der Gebühren

1. Für jeden Tag der Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten. (siehe unten)

	Erlenbacher Privat Person	Auswärtige Privat Person
Miete pro Tag	100,00 €	150,00 €
Kaution	150,00 €	

2. Den ortsansässigen Vereinen wird die Grillhütte einmal im Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Die Kaution in Höhe von 150€ ist bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel zu überweisen.

4. Ohne rechtzeitige Zahlung der Kaution, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Erlenbach, den

Ortsbürgermeister

Maik Wünstel